

Begriff, um rechtliches Gehör und *scandalum*, um die Bindung des Papstes an das *ius divinum*, um die Grenzen der Gehorsamspflicht und um das technische Mittel der *protestatio*. Der Herausgeber hat jedem Stück eine gut informierende Einleitung mitgegeben, die er auch in den Sitzungsberichten der oben im Titel genannten Wissenschaftlichen Gesellschaft Bd. 1 Nr. 5 („Die Mainzer Stiftsfehde 1459—1463 im Spiegel mittelalterlicher Rechtsgutachten, Wiesbaden 1963, Verlag Franz Steiner, 19 S.) kurz zusammengefaßt hat. Der Edition sind noch einige Begleiturkunden, davon 3 bisher gleichfalls ungedruckt, beigelegt, ferner eine Synopse der Zitate aus Bibel und Corpus iuris canonici. Leider sind hier nur die Zitate aufgenommen, die in mindestens zwei Gutachten auftauchen. Ein allgemeines Quellenregister wäre erwünscht gewesen. Denn das Corpus iuris civilis spielt natürlich ebenfalls eine, wenn auch zurücktretende, Rolle, aber auch Aristoteles und Seneca, Boethius und Cassiodor, Augustin, Bernhard und Thomas, Hostiensis und Johannes Andreae, Baldus und Durantis. H. Krause.

P. J. Jones, *Communes and Despots: The City State in Late-Medieval Italy*, Trans. Royal Hist. Soc., 5th series, vol. 15 (1965) 71—96. — Gegenüber der Vorstellung eines italienischen „Staates der Renaissance“ — „a fiction to be banished from the books“ (S. 95) — hebt der Vf. hervor, wie sehr bis ins 18. Jh. hinein gerade in Italien — mochte es sich um Republiken, Despotien oder Fürstentümer handeln — Macht und Amt in den Händen privilegierter Oligarchien blieben. Hier wird in an sich guter Zusammenfassung vieler neuerer, nachgewiesener regionalhistorischer Arbeiten und gestützt auf eigene Studien des Vf. (bes. über die Malatesta von Rimini) manches wohl doch etwas überspitzt. Zu Recht weist auch Jones darauf hin, daß die Libertas der Stadtrepubliken nur die Freiheit der herrschenden Stadt bezeichnet und auch da natürlich nicht in einem egalitären Sinn zu verstehen ist. F. T.

K. B. McFarlane, *Had Edward I a „Policy“ towards the Earls?*, History 50 (1965) 145—159, erläutert an einer Reihe von Beispielen die skrupellose Art und Weise, in der Eduard I. von England, gestützt auf seine Königswürde, zu seinem und seines Hauses Vorteil die Mehrzahl der Grafengeschlechter seines Landes an ihren Gütern schädigte. Gleich seinen Vorgängern (von Heinrich II. an) unterließ es Eduard I., die schrumpfende Zahl der Grafen aus nachgeordneten Adelsschichten zu ergänzen. Hier brachte nach der Übergangszeit Eduards II. und seiner Günstlingswirtschaft erst die Regierung Eduards III. den entscheidenden Wandel. Der Aufsatz berichtigt das immer noch gängige, neuerdings von Powicke bekräftigte allzu positive Urteil über Eduard I. F. T.

Margaret Aston, *The Impeachment of Bishop Despenser*, Bull. Inst. Hist. Research 38 (1965) 127—148, untersucht die Berechtigung der Anklagen, die gegen Henry Despenser, 1370—† 1406 Bischof von Norwich, im Herbstparlament von 1383 erhoben worden sind. Diese Anklagen bezogen sich auf den unglücklichen „Kreuzzug“ für Urban VI., den Despenser im Mai 1383 nach Flandern unternommen hatte. Der englische Kanzler hielt dem Bischof vor, er habe zu wenig Truppen zusammengebracht und den Feldzug vorzeitig abgebrochen; ferner habe er die Oheime des Königs sowie einen für seine Stellvertretung vorgesehenen weltlichen Großen von der Teilnahme ferngehalten. Es ergibt sich, daß die Vorwürfe gegen den Bischof — der als Sündenbock herhalten mußte — wenig stichhaltig waren. Gleichwohl trifft Despenser, der das Vorhaben sehr befürwortet hatte, insofern ein Verschulden, als der Feldzug in Anbetracht der militärischen Lage im Nordosten Frankreichs und gegenüber den nach der Gascogne und nach Kastilien gerichteten Plänen des mächtigen Herzogs von Lancaster (John of Gaunt) von vornherein nur